

Urologe ließ sich Zeit mit der Rechnung

Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn Rechnung gestellt wird

— Ein Urologe beeilte sich nicht gerade, sein Honorar bei einem Patienten einzutreiben, der von Juni 2003 bis September 2004 in Behandlung war. Erst im Dezember 2006 schickte er eine Rechnung über 1.500 EUR. Eine zweite Rechnung über 800 EUR kam im Dezember 2007. Der Patient hielt die Forderungen des Mediziners für verjährt und zahlte nicht.

Im Dezember 2009 beantragte der Arzt einen gerichtlichen Mahnbescheid, gegen den der Patient Widerspruch einlegte. Doch das Amtsgericht München verurteilte ihn dazu, das Honorar zu zahlen [Az.: 213 C 18634/10]. Ärztehonorare seien ein Sonderfall, erklärte der Amtsrichter. Prinzipiell verjähre der Anspruch auf Honorar innerhalb von drei

Jahren. Allerdings beginne die Verjährungsfrist nicht zwingend am Ende des Jahres, in dem der Patient behandelt wurde und der Anspruch auf Honorar entstand. Sie beginne erst zu laufen, wenn das Honorar fällig sei. Und nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) werde Honorar erst fällig, wenn eine Rechnung ausgestellt werde.

Schicke ein Mediziner keine Rechnung, sei seine Honorarforderung praktisch unverjährbar! Die Honorarforderung des Urologen vom Dezember 2007 sei noch nicht verjährt, weil seither keine drei Jahre vergangen seien. Auch die Forderung vom Dezember 2006 sei noch nicht verjährt, weil der Arzt 2009 einen Mahnbescheid beantragt habe – das halte den Lauf der Verjährungsfrist auf. **gri**



© Dan Race / fotolia.com

Die Verjährungsfrist einer Honorarforderung beginnt erst zu laufen, wenn die Rechnung gestellt wird.

Warnzeichen Hämaturie

Wie gefährlich ist Blut im Urin?

— Auch wenn sich die meisten Tumoren des Harntraktes mit einer Hämaturie erstmalig bemerkbar machen, ist der Umkehrschluss keineswegs zulässig. Nur sehr wenige Patienten mit Blut im Urin haben tatsächlich ein Krebsleiden, wie eine aktuelle Studie belegt [Jung H et al. J Urology 2011; 185: 1698–703]. Eine leitliniengerechte Untersuchung, die neben einer bildgebenden Diagnostik des oberen Harntrakts, eine Harnzytologie sowie eine Zystoskopie vorsieht, könnte für die meisten Patienten somit zu viel des Guten sein.

Vielmehr gibt es andere Faktoren, die deutlich aussagekräftiger für ein bestehendes Krebsrisiko sind. In einer retrospektiven populationsbasierten Kohortenstudie mit 309.402 Patienten erkrankten von den 156.691 mit Hämaturie innerhalb von drei Jahren nur 0,68% an einem Tumor des Harntrakts, im Vergleich zu 0,18% von Personen mit negativer Urinprobe. Das Risiko stieg aber deutlich, wenn die Patienten älter als 40 Jahre waren oder eine hochgradige Hämaturie über hatten.

Aufgrund der nur geringen Krebsrate bei Patienten mit Hämaturie, gibt Studienleiter Dr. Howard Jung zu bedenken, dass bei vielen die empfohlenen Untersuchungen nicht notwendig seien und die aktuell geltenden Empfehlung neu evaluiert werden müssen. Zudem sollte in prospektiven Studien untersucht werden, inwieweit die Faktoren Lebensalter, männliches Geschlecht und höhergradige Hämaturie stärker berücksichtigt werden sollten. **dk**